

Konzessionsvergaben Strom und Gas
hier: Entscheidung über die Auswahlkriterien

Begründung:

I. Stromkonzession (Anlage 4)

1. Versorgungssicherheit

Zur Zulässigkeit des jeweils vorgeschlagenen neuen Unter-Unter-Kriteriums „Zeitraum zwischen Eingang der Störung und Wiederherstellung der Versorgung bei Ausfall des vorgelagerten Netzes“ existiert bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung, die für oder gegen die Aufnahme eines solchen Kriteriums spricht. Da bei der Entscheidung über die Auswahlkriterien ein weiter Beurteilungsspielraum der Stadt besteht, wurde das Kriterium in dem Verwaltungsvorschlag II übernommen (siehe Anlage 4). Als möglicher Erläuterungstext im 1. Verfahrensbrief könnte aus Sicht der verfahrensleitenden Stelle folgende Passage verwendet werden:

*„Der Bewerber soll einen möglichst kurzen Zeitraum zwischen Störungseingang und **Wiederherstellung der Versorgung bei Ausfall des vorgelagerten Netzes** sicherstellen. Es ist eine nachvollziehbare Prognose des zu erwartenden durchschnittlichen Zeitraums zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zur Wiederherstellung der Versorgung abzugeben. Dabei ist zum Zwecke der Plausibilisierung der Angaben zu erläutern, mit welchen konkreten Maßnahmen der Bewerber eine möglichst frühzeitige Wiederherstellung der Versorgung erreichen wird. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Angaben soll für die Prognose unterstellt werden, dass es sich um einen Ausfall an einem Anschlusspunkt des vorgelagerten Netzes für das Konzessionsgebiet handelt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem die Stromversorgung wiederhergestellt ist.“*

Die im SPD-Antrag vorgesehene Senkung der Gewichtung der Unter-Unter-Kriterien „Zeitraum zwischen Eintreffen am Ort der Störung und Wiederherstellung der Versorgung bei Beschädigung eines Niederspannungskabels“, „Zeitraum zwischen Eintreffen am Ort der Störung und Wiederherstellung der Versorgung bei Beschädigung eines örtlichen Verteilerkastens“, „Zeitraum zwischen Eintreffen am Ort der Störung und Wiederherstellung der Versorgung bei Störung in einer Ortsnetzstation“ und „Zeitraum zwischen Störungseingang und Wiederherstellung der Versorgung durch Einsatz Leitstelle“ um jeweils fünf Punkte wurde nicht übernommen, da die genannten Störfälle aus Sicht der verfahrensleitenden Stelle eine ver-

gleichbare Bedeutung haben und eine Erhöhung der Gewichtung der Versorgungssicherheit durch das neu aufgenommene Kriterium insgesamt rechtlich zulässig ist. Daher bedarf es keiner Senkung der Gewichtung der übrigen Kriterien.

Soweit beantragt wird, dass das Unter-Kriterium „Investitionen“ um 10 Punkte erhöht wird und dafür die beiden Unter-Unterkriterien zur Vermeidung von Gefahren: „Vermeidung von Gefahren für unbefugte Dritte“ und „Vermeidung von Gefahren für Mitarbeiter“ gestrichen bzw. gesenkt werden, ist eine Streichung aus Sicht der verfahrensleitenden Stelle rechtlich nicht zulässig, eine Senkung der Gewichtung jedenfalls rechtlich bedenklich. So hat der Bundesgerichtshof in einer Grundsatzentscheidung vom 17. Dezember 2013, KZR 66/12 (Rn 84) ausgeführt, dass der sichere Netzbetrieb die Teilaspekte *„Zuverlässigkeit der Versorgung und Ungefährlichkeit des Betriebs der Verteilungsanlagen“* beinhaltet. Beide Aspekte sind nach Auffassung des Bundesgerichtshofs *„von fundamentaler Bedeutung für die Versorgungssicherheit.“* und müssen bei den Kriterien *„angemessen berücksichtigt werden.“* Die Ungefährlichkeit wird durch die hier abgefragten Unterkriterien zur Vermeidung von Gefahren berücksichtigt. Dementsprechend haben zwischenzeitlich auch weitere Gerichte – insbesondere das für Schwäbisch-Hall zuständige Oberlandesgericht Stuttgart – eine Berücksichtigung der Ungefährlichkeit der Stromversorgung als Auswahlkriterium für erforderlich erklärt (OLG Stuttgart, Urteil vom 06. Juni 2019, Az.: 2 U 218/18, S. 31; LG Potsdam, Urteil vom 04. September 2019, 52 O 52/19, S. 13-14; andere Auffassung soweit ersichtlich OLG Frankfurt, Urteil vom 16. August 2018, Az.: 11 U 34/18 Kart). In dem Verwaltungsvorschlag II ist daher eine Streichung oder Senkung der Gewichtung des Kriteriums „Vermeidung von Gefahren“ nicht berücksichtigt worden.

Hinsichtlich der höheren Gewichtung des Unter-Kriteriums „Investitionen“ bestehen hingegen keine Bedenken, so dass diese Gewichtung im Verwaltungsvorschlag II übernommen wurde.

Gleiches gilt für die höhere Gewichtung des Unter-Kriteriums „Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei zunehmender Nutzung von Energieformen aus erneuerbaren Energien“, die ebenfalls im Verwaltungsvorschlag II übernommen wurde.

2. Preisgünstigkeit

Soweit bei den Unter-Kriterien zur Preisgünstigkeit von der SPD-Fraktion eine andere Gewichtung beantragt wird, bestehen vor dem Hintergrund des kommunalen Beurteilungsspielraums bei der Gestaltung der Auswahlkriterien keine rechtlichen Bedenken. Die entsprechende Gewichtung wurde in dem Verwaltungsvorschlag II übernommen (siehe Anlage 4).

3. Verbraucherfreundlichkeit

Die jeweils beantragte geringere Gewichtung der Unter-Kriterien „Serviceangebot über Fernkommunikation“ und „Serviceangebot im Internet“ um jeweils 10 Punkte wurde in dem Verwaltungsvorschlag II (siehe Anlage 4) übernommen. Ob die geringere Gewichtung dieser Aspekte gegenüber den Kriterien „Serviceangebot vor Ort“, „Serviceangebot bei Störungen“ und etwa „Bereitstellung von Netzanschlüssen“ angemessen ist, ist als offen zu bewerten, dürfte aber aus Sicht der verfahrensleitenden Stelle vom Beurteilungsspielraum der Stadt gedeckt sein.

Hinsichtlich der von den Fraktionen unterschiedlich beantragten höheren Gewichtung der Unter-Kriterien „Serviceangebot bei Störungen“ und „Bearbeitung von Kundenbeschwerden“ schlägt die verfahrensleitende Stelle jeweils eine Erhöhung um 5 Punkte vor (siehe Verwaltungsvorschlag II, Anlage 4).

4. Effizienz

Soweit eine Verringerung der Gewichtung bei den einzelnen Unter- und Unter-Unter-Kriterien beantragt wurde, wurde diese in dem Verwaltungsvorschlag II übernommen. Gegen die seitens der SPD-Fraktion beantragte Streichung der Unter-Unter-Kriterien „Effizienter Einkauf“ und „Effiziente Lagerhaltung“ bestehen rechtliche Bedenken. Zwar besteht für die Kommunen ein weiter Beurteilungsspielraum bei Aufstellung der Auswahlkriterien, jedoch ist dieser nach der Rechtsprechung dort überschritten, *„wo die Bedeutung eines Kriteriums in der Ausschreibungsge- wichtung so grundlegend von dessen Bedeutung nach den energiewirtschafts- rechtlichen Zielsetzungen abweicht, dass daraus eine Verkennung des Kriteriums offenkundig wird, weil von einer angemessenen Bewertung auch im Lichte des Spielraums nicht mehr ausgegangen werden kann“* (OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.01.2021 – 6 U 95/20 Kart; Rn. 38; OLG Karlsruhe, Urteil vom 28. August 2019 - 6 U 109/18 Kart, juris Rn. 137; vgl. OLG Frankfurt a.M., NVwZ-RR 2018, 485, 486). Da die Effizienz auch diese beiden Aspekte umfasst, empfiehlt die verfahrensleitende Stelle eine entsprechende Berücksichtigung der Kriterien. Jedoch werden beide Unter-Unter-Kriterien niedriger gewichtet (siehe Verwaltungsvor- schlag II, Anlage 4), was aus Sicht der verfahrensleitenden Stelle vom Beurtei- lungsspielraum der Stadt gedeckt sein dürfte.

Ob eine Verringerung der Gesamtgewichtung der „Effizienz“ zulässig ist, ist als offen zu bewerten. Nach § 46 Absatz 4 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gilt Folgendes:

„Die Gemeinde ist bei der Auswahl des Unternehmens den Zielen des § 1 Absatz 1 verpflichtet. Unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen, insbesondere der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz, können auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden.

*Bei der Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien ist die Gemeinde be-
rechtigt, den Anforderungen des jeweiligen Netzgebietes Rechnung zu tra-
gen.“*

Aus der ausdrücklichen Nennung der Kosteneffizienz könnte möglicherweise der Schluss gezogen werden, dass sie höher bzw. jedenfalls nicht niedriger als andere Ziele des § 1 EnWG gewertet werden darf. Die Gemeinden haben aber – wie gesagt – einen weiten Beurteilungsspielraum bei der Gewichtung der Kriterien. Vor diesem Hintergrund erscheint die- Anpassung rechtlich vertretbar.

Auch die Aufnahme des neu beantragten Unter-Unter-Kriteriums „Effiziente Bau-
abwicklung“ wurde übernommen. Als möglicher Erläuterungstext im 1. Verfahrens-
brief könnte aus Sicht der verfahrensleitenden Stelle folgende Passage verwendet
werden:

*„Der Bewerber soll mittels einer **effizienten Bauabwicklung** einen möglichst
kosteneffizienten Betrieb des Netzes ermöglichen. Darzustellen ist das Vor-
gehen bei der möglichst zügigen Abwicklung von Baumaßnahmen“.*

Gegenstand des Kriteriums wäre insofern die zügige Bauabwicklung vor Ort. So-
weit die SPD-Fraktion auch eine Abstimmung mit anderen Infrastrukturunterneh-
men fordert, ist diese bereits von dem Kriterium „Vermeidung von Straßenaufbrü-
chen“ abgedeckt.

5. Umweltverträglichkeit

Zur Umweltverträglichkeit wurde eine Anpassung der Gewichtung einzelner Unter-
Kriterien beantragt. Diese Anpassungen sind aus Sicht der verfahrensleitenden
Stelle vom Beurteilungsspielraum der Stadt gedeckt und wurden in dem Verwal-
tungsvorschlag II (Anlage 4) übernommen.

6. Treibhausgasneutralität

Zur Treibhausgasneutralität wurde eine Anpassung der Gewichtung einzelner Kri-
terien vorgeschlagen. Diese Anpassungen sind aus Sicht der verfahrensleitenden
Stelle vom Beurteilungsspielraum der Stadt gedeckt.

Soweit die Treibhausgasneutralität auch bei der „Arbeitsvergabe an Fremdfirmen“
berücksichtigt werden soll, dürfte dies vom Beurteilungsspielraum der Stadt ge-
deckt sein und wurde entsprechend in dem Verwaltungsvorschlag II übernommen.
Als möglicher Erläuterungstext im 1. Verfahrensbrief könnte aus Sicht der verfahr-
ensleitenden Stelle folgende Passage verwendet werden:

*„Der Bewerber soll auch bei der Vergabe von Leistungen an Fremdfirmen
die Treibhausgasneutralität soweit wie möglich berücksichtigen. Es soll kon-
kret beschrieben werden, wie und in welchem Umfang die entsprechenden*

Vergaben zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen beitragen. Soweit ein Bewerber als sog. „Newcomer“ keine Vergaben benennen kann und keinen Betriebsführer oder Pächter einbindet, kommt es zur Plausibilität ausschließlich auf die konzeptionellen Ausführungen an.“

Ebenfalls übernommen wurde das beantragte Unter-Kriterium „Kommunale Wärmeplanung“, das bei dem Kriterium „Treibhausgasneutralität“ in den Verwaltungsvorschlag II aufgenommen wurde. Auch hier gilt, dass dieses Kriterium vom Beurteilungsspielraum der Stadt gedeckt sein dürfte, auch wenn es hierzu noch keine Rechtsprechung gibt. Als möglicher Erläuterungstext im 1. Verfahrensbrief könnte aus Sicht der verfahrensleitenden Stelle folgende Passage verwendet werden:

„Der Bewerber soll die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung möglichst umfassend berücksichtigen und seinen Netzbetrieb hieran ausrichten.“

7. Baumaßnahmen

Soweit die Unter-Kriterien „Sicherstellung der zustandsgerechten Oberflächenwiederherstellung“ und „Gewährleistung der Oberflächenwiederherstellung“ nach dem Antrag um jeweils zehn Punkte gesenkt werden sollen, dürfte dies zwar vom Beurteilungsspielraum der Stadt gedeckt sein. Jedoch sieht die verfahrensleitende Stelle gerade bei diesen Kriterien eine erhebliche Bedeutung für die Stadt in der Umsetzung und Sicherstellung von Baumaßnahmen. Daher sieht der Verwaltungsvorschlag II keine Senkung der Gewichtung der entsprechenden Kriterien bei den Baumaßnahmen vor.

8. Endschaftsregelungen

Die Streichung des Unter-Kriteriums „Wirtschaftlich angemessene Vergütung“ dürfte vom Beurteilungsspielraum der Stadt gedeckt sein, auch wenn das Argument im Antrag, dieser Aspekt sei im Konzessionsvertrag geregelt, nicht überzeugt. Denn eine kommunalfreundliche Regelung zu diesem Aspekt wird es aller Voraussicht nach nur geben, wenn ein Kriterium hierzu aufgestellt ist. Jedoch sieht auch die gesetzliche Regelung in § 46 EnWG entsprechende Übernahmeansprüche vor, so dass auf das Kriterium durchaus verzichtet werden kann. Die seitens der SPD-Fraktion beantragte höhere Gewichtung des Kriteriums „Entflechtung“ wurde nicht übernommen, da das Kriterium aus Sicht der verfahrensleitenden Stelle seiner Bedeutung entsprechend ausreichend gewichtet wurde und durch gesetzliche Regelungen eine rechtssichere Netzübernahme und Entflechtung mittels Abstimmung der Netzbetreiber abgesichert ist.

9. Vertragslaufzeit

Auch die verfahrensleitende Stelle strebt eine höchstmögliche Vertragslaufzeit von 20 Jahren an. Da aber das Gesetz in § 46 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG eine Mindestvorgabe nur bei der Höhe der Konzessionsabgabe vorsieht, sollte die Vertragslaufzeit weiterhin als Auswahlkriterium und nicht Mindestvorgabe vorgesehen werden.

Die seitens der SPD-Fraktion weiter beantragte verbindliche Aufnahme von Evaluierungs- und Nachprüfungsprozessen, aus denen sich Sonderkündigungsrechte und/oder Pönalen ableiten lassen, wenn Zusagen aus dem Netzbewirtschaftungskonzept nicht eingehalten werden, musste nicht aufgenommen werden. Der Entwurf des 1. Verfahrensbriefs sieht bereits Folgendes vor:

„Konzessionsvertragliche Zusagen zum Netzbetriebskonzept werden nur bei der Beurteilung der Plausibilität der jeweiligen konzeptuellen Aussagen bei den unter Gliederungspunkt C. (Ziffer 1., 3., 4., 5.1, 5.5.1., 5.5.2., 5.6.1. und 6) dargestellten Anforderungen berücksichtigt. Ergeben sich also aus dem Netzbetriebskonzept selbst oder aus naheliegenden Überlegungen konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der künftigen Umsetzung der konzeptuellen Aussagen, können vertragliche Zusagen dazu beitragen, diese Zweifel auszuräumen und das Angebot plausibel zu machen. Hinsichtlich der konzessionsvertraglichen Zusagen wird auch berücksichtigt, wie ihre Erfüllung sichergestellt ist, ob also der Stadt entsprechende Informationsrechte zustehen und ob Sonderkündigungsrechte und/oder Vertragsstrafen vorgesehen sind.“

Es ist demnach zu erwarten, dass die Bieter entsprechende Zusagen und Sonderkündigungsrechte sowie Pönalen anbieten, um die Plausibilität ihres Angebots zu gewährleisten.

Insgesamt ergibt sich damit eine **Gesamtbepunktung** von 1.060 Punkten. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.

II. Gaskonzession (Anlage 5)

1. Versorgungssicherheit

Soweit beantragt wird, dass die Unter-Kriterien „Investitionen“ und „Instandhaltung“ um jeweils 5 Punkte erhöht und dafür die beiden Unter-Unterkriterien zur Vermeidung von Gefahren: „Vermeidung von Gefahren für unbefugte Dritte“ und „Vermeidung von Gefahren für Mitarbeiter“ gesenkt werden, ist dies nach Ansicht der verfahrensleitenden Stelle vom Beurteilungsspielraum der Stadt gedeckt und wurde in den Verwaltungsvorschlag II (siehe Anlage 5) übernommen.

Ferner hat die verfahrensleitende Stelle die entsprechenden Unter-Kriterien „Zeitraum bis zur Wiederherstellung der Versorgung im Verteilnetz“ und „Zeitraum bis zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Netzanlagen“ sowie die weiteren Unter-Unter-Kriterien höher gewichtet, um vergleichbar zur Stromkonzession eine hohe Gewichtung der Versorgungssicherheit zu ermöglichen sowie die Wiederherstellungszeiten entsprechend bei der Gewichtung abzubilden.

2. Preisgünstigkeit

Soweit bei den Unterkriterien zur Preisgünstigkeit eine andere Gewichtung beantragt wird, bestehen vor dem Hintergrund des kommunalen Beurteilungsspielraums bei der Gestaltung der Auswahlkriterien keine rechtlichen Bedenken. Die entsprechende Gewichtung wurde in dem Verwaltungsvorschlag II übernommen (siehe Anlage 5).

3. Verbraucherfreundlichkeit

Die jeweils beantragte geringere Gewichtung der Unter-Kriterien „Serviceangebot über Fernkommunikation“ und „Serviceangebot im Internet“ um jeweils 10 Punkte wurde in dem Verwaltungsvorschlag II (siehe Anlage 5) übernommen. Ob die geringere Gewichtung dieser Aspekte gegenüber den Kriterien „Serviceangebot vor Ort“, „Serviceangebot bei Störungen“ und etwa „Bereitstellung von Netzanschlüssen“ angemessen ist, ist als offen zu bewerten, dürfte aus Sicht der verfahrensleitenden Stelle aber vom Beurteilungsspielraum der Stadt gedeckt sein.

Hinsichtlich der von den Fraktionen unterschiedlich beantragten höheren Gewichtung der Unter-Kriterien „Serviceangebot bei Störungen“ und „Bearbeitung von Kundenbeschwerden“ schlägt die verfahrensleitende Stelle jeweils eine Erhöhung um 5 Punkte vor (siehe Verwaltungsvorschlag II, Anlage 5).

4. Effizienz

Soweit eine Verringerung der Gewichtung bei den einzelnen Unter- und Unter-Unter-Kriterien beantragt wurde, wurde diese in dem Verwaltungsvorschlag II übernommen. Gegen die seitens der SPD-Fraktion beantragte Streichung der Unter-Unter-Kriterien „Effizienter Einkauf“ und „Effiziente Lagerhaltung“ bestehen rechtliche Bedenken. Zwar besteht für die Kommunen ein weiter Beurteilungsspielraum bei Aufstellung der Auswahlkriterien, jedoch ist dieser nach der Rechtsprechung dort überschritten, *„wo die Bedeutung eines Kriteriums in der Ausschreibungsgewichtung so grundlegend von dessen Bedeutung nach den energiewirtschaftsrechtlichen Zielsetzungen abweicht, dass daraus eine Verkennung des Kriteriums offenkundig wird, weil von einer angemessenen Bewertung auch im Lichte des Spielraums nicht mehr ausgegangen werden kann“* (OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.01.2021 – 6 U 95/20 Kart; Rn. 38; OLG Karlsruhe, Urteil vom 28. August 2019 - 6 U 109/18 Kart, juris Rn. 137; vgl. OLG Frankfurt a.M., NVwZ-RR 2018, 485,

486). Da die Effizienz auch diese beiden Aspekte umfasst, empfiehlt die verfahrensleitende Stelle eine entsprechende Berücksichtigung der Kriterien. Jedoch werden beide Unter-Unter-Kriterien niedriger gewichtet (siehe Verwaltungsvorschlag II, siehe Anlage 5), was aus Sicht der verfahrensleitenden Stelle vom Beurteilungsspielraum der Stadt gedeckt sein dürfte.

Ob eine Verringerung der Gesamtgewichtung der „Effizienz“ zulässig ist, ist als offen zu bewerten. Nach § 46 Absatz 4 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gilt Folgendes:

„Die Gemeinde ist bei der Auswahl des Unternehmens den Zielen des § 1 Absatz 1 verpflichtet. Unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen, insbesondere der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz, können auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden. Bei der Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien ist die Gemeinde berechtigt, den Anforderungen des jeweiligen Netzgebietes Rechnung zu tragen.“

Aus der ausdrücklichen Nennung der Kosteneffizienz könnte möglicherweise der Schluss gezogen werden, dass die Kosteneffizienz höher bzw. jedenfalls nicht niedriger als andere Ziele des § 1 EnWG gewertet werden darf. Die Gemeinden haben aber – wie gesagt – einen weiten Beurteilungsspielraum bei der Gewichtung der Kriterien. Vor diesem Hintergrund erscheint die Anpassung rechtlich vertretbar.

Auch die Aufnahme des neu beantragten Unter-Unter-Kriterium „Effizienten Bauabwicklung“ wurde übernommen. Als möglicher Erläuterungstext im 1. Verfahrensbrief könnte aus Sicht der verfahrensleitenden Stelle folgende Passage verwendet werden:

*„Der Bewerber soll mittels einer **effizienten Bauabwicklung** einen möglichst kosteneffizienten Betrieb des Netzes ermöglichen. Darzustellen ist das Vorgehen bei der eigenen möglichst zügigen Abwicklung von Baumaßnahmen“.*

Gegenstand des Kriteriums wäre insofern die schnelle Bauabwicklung vor Ort. Soweit die SPD-Fraktion auch eine Abstimmung mit anderen Infrastrukturunternehmen fordert, ist diese bereits in dem Kriterium „Vermeidung von Straßenaufbrüchen“ abgedeckt.

5. Umweltverträglichkeit

Zur Umweltverträglichkeit wurde eine Anpassung der Gewichtung eines Unter-Kriteriums und eine höhere Gewichtung der Umweltverträglichkeit selbst beantragt. Diese Anpassungen sind aus Sicht der verfahrensleitenden Stelle vom Beurtei-

lungsspielraum der Stadt gedeckt und wurden in dem Verwaltungsvorschlag II (Anlage 5) übernommen.

6. Treibhausgasneutralität

Zur Treibhausgasneutralität wurde eine Anpassung der Gewichtung einzelner Kriterien vorgeschlagen. Diese Anpassungen sind aus Sicht der verfahrensleitenden Stelle vom Beurteilungsspielraum der Stadt gedeckt.

Soweit die Treibhausgasneutralität auch bei der „Arbeitsvergabe an Fremdfirmen“ berücksichtigt werden soll, dürfte dies vom Beurteilungsspielraum der Stadt gedeckt sein und wurde entsprechend in dem Verwaltungsvorschlag II übernommen. Als möglicher Erläuterungstext im 1. Verfahrensbrief könnte aus Sicht der verfahrensleitenden Stelle folgende Passage verwendet werden:

„Der Bewerber soll auch bei der Vergabe von Leistungen an Fremdfirmen die Treibhausgasneutralität soweit wie möglich berücksichtigen. Es soll konkret beschrieben werden, wie und in welchem Umfang die entsprechenden Vergaben zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen beitragen. Soweit ein Bewerber als sog. „Newcomer“ keine Vergaben benennen kann und keinen Betriebsführer oder Pächter einbindet, kommt es zur Plausibilität ausschließlich auf die konzeptionellen Ausführungen an.“

7. Baumaßnahmen

Soweit die Unter-Kriterien „Sicherstellung der zustandsgerechten Oberflächenwiederherstellung“, „Folgepflicht“ und „Folgekosten“ um jeweils fünf Punkte erhöht werden sollen, ist dies vom Beurteilungsspielraum der Stadt gedeckt und im Verwaltungsvorschlag II (siehe Anlage 5) berücksichtigt.

8. Endschaftsregelungen

Die Streichung des Unter-Kriteriums „Wirtschaftlich angemessene Vergütung“ dürfte vom Beurteilungsspielraum der Stadt gedeckt sein, auch wenn das Argument im Antrag, dieser Aspekt sei im Konzessionsvertrag geregelt nicht überzeugt. Denn eine entsprechende kommunalfreundliche Regelung zu diesem Aspekt wird es aller Voraussicht nach nur geben, wenn ein Kriterium hierzu aufgestellt ist. Jedoch sieht auch die gesetzliche Regelung in § 46 EnWG entsprechende Übernahmeansprüche vor, so dass auf das Kriterium durchaus verzichtet werden kann. Die seitens der SPD-Fraktion beantragte höhere Gewichtung des Kriteriums „Entflechtung“ wurde nicht übernommen, da das Kriterium aus Sicht der verfahrensleitenden Stelle seiner Bedeutung entsprechend ausreichend gewichtet wurde und durch gesetzliche Regelungen eine rechtssichere Netzübernahme und Entflechtung mittels Abstimmung der Netzbetreiber auch abgesichert ist.

9. Nebenleistungen

Soweit die Unter-Kriterien „Kommunalrabatt“ und „Vergütung notwendiger Kosten bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen“ auf Antrag der SPD-Fraktion in der Gewichtung gesenkt werden sollen, wurde dies in dem Verwaltungsvorschlag II nicht übernommen. Insbesondere der Kommunalrabatt spielt für die Stadt fiskalisch eine große Rolle, gleiches kann für die Vergütung notwendiger Kosten gelten. Daher sollte die entsprechende Gewichtung bestehen bleiben.

10. Vertragslaufzeit

Auch die verfahrensleitende Stelle strebt eine höchstmögliche Vertragslaufzeit von 20 Jahren an. Da aber das Gesetz in § 46 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG eine Mindestvorgabe nur bei der Höhe der Konzessionsabgabe vorsieht, sollte die Vertragslaufzeit weiterhin als Auswahlkriterium und nicht Mindestvorgabe vorgesehen werden.

Die seitens der SPD-Fraktion weiter beantragte verbindliche Aufnahme von Evaluierungs- und Nachprüfungsprozessen, aus denen sich Sonderkündigungsrechte und/oder Pönalen ableiten lassen, wenn Zusagen aus dem Netzbewirtschaftungskonzept nicht eingehalten werden, musste nicht aufgenommen werden. Der Entwurf des 1. Verfahrensbriefs sieht bereits Folgendes vor:

„Konzessionsvertragliche Zusagen zum Netzbetriebskonzept werden nur bei der Beurteilung der Plausibilität der jeweiligen konzeptuellen Aussagen bei den unter Gliederungspunkt C. (Ziffer 1., 3., 4., 5.1, 5.5.1., 5.5.2., 5.6.1. und 6) dargestellten Anforderungen berücksichtigt. Ergeben sich also aus dem Netzbetriebskonzept selbst oder aus naheliegenden Überlegungen konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der künftigen Umsetzung der konzeptuellen Aussagen, können vertragliche Zusagen dazu beitragen, diese Zweifel auszuräumen und das Angebot plausibel zu machen. Hinsichtlich der konzessionsvertraglichen Zusagen wird auch berücksichtigt, wie ihre Erfüllung sichergestellt ist, ob also der Stadt entsprechende Informationsrechte zustehen und ob Sonderkündigungsrechte und/oder Vertragsstrafen vorgesehen sind.“

Es ist demnach zu erwarten, dass die Bieter entsprechende Zusagen und Sonderkündigungsrechte sowie Pönalen anbieten, um die Plausibilität ihres Angebots zu gewährleisten.

Insgesamt ergibt sich damit eine **Gesamtbepunktung** von 1.000 Punkten.